

Redaktioneller Teil

Umsatzsteuerfreiheit für den Verlagsbuchhandel.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Rungé, Leipzig.

Das Nummer 217 des Börsenblattes vom 18. September beigelegte Merkblatt über die Steuerbefreiungsmöglichkeiten nach § 7 UStG. hat in den Kreisen des Verlagsbuchhandels begreiflicherweise großes Interesse gefunden, weil sich daraus erstmals — entgegen der bisher auch von mir vertretenen Auffassung — ergibt, daß der Reichsfinanzhof in einem Urteil vom 17. Oktober 1930 seine frühere Rechtsprechung aufgegeben hat und auch dem Verleger das Privileg des § 7 UStG. zubilligt, sofern der Versand durch eine Buchdruckerei oder Buchbinderei direkt auf Anweisung des Verlegers erfolgt. Im Anschluß an diese bedeutsame Wendung in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes sind der Steuerstelle des Börsenvereins eine große Anzahl von Anfragen zugegangen, die erkennen lassen, daß in verschiedener Richtung Zweifel über den Umfang des Privilegs des § 7 UStG. für den Verlag bestehen. Es sei deshalb nachstehend versucht, diese Zweifelsfragen zu beantworten, soweit dies im Augenblick möglich ist.

Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die Entscheidung des Reichsfinanzhofes aus dem vergangenen Jahre stammt, also zu einer Zeit ergangen ist, als die Neufassung des § 7 UStG. und die Einengung des Großhandelsbegriffes im Wege der neuen Durchführungsbestimmungen noch nicht vorlagen, weil diese erst mit Wirkung vom 1. Januar 1931 ab in Kraft getreten sind. Infolgedessen ist verständlich, daß der Reichsfinanzhof nach der damaligen Rechtslage die Umsatzsteuerfreiheit bereits dann für gegeben erachtet hat, wenn lediglich auf Grund der beim Verleger vorliegenden Bestellungen der Versand der Verlagsartikel (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen) direkt von der Buchbinderei oder Druckerei erfolgte. Man muß aber wohl folgerichtig davon ausgehen, daß heute genau wie damals auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Privilegs vorliegen müssen, und daß deshalb das vom Börsenverein herausgegebene Merkblatt dahin zu verstehen ist, daß beim Verlag nicht nur der Versand direkt von der Druckerei oder Buchbinderei erfolgen muß (I. 1. des Merkblattes), sondern auch hinsichtlich der Empfänger der Lieferungen von der Buchdruckerei bzw. -binderei die in I. 2. des Merkblattes erwähnten Voraussetzungen gegeben sein müssen. Dies bedeutet also, daß bei der Frage der Umsatzsteuerfreiheit für Lieferungen des Verlags an Druckerei bzw. Buchbinderei zu prüfen ist, ob es sich um Lieferungen an Händler (Sortiment, Zwischenbuchhandel, Barsortiment), Behörden und dergl. handelt, oder um Lieferungen an Private, bei denen Umsatzsteuerfreiheit nur dann eintritt, wenn der Abnehmer die gelieferte Ware für eigene berufliche oder gewerbliche Zwecke benötigt, wobei ebenso wie im Sortimentsbuchhandel noch die bereits in einem Musterprozeß zur Durchführung gelangende Streitfrage zu klären ist, ob der belieferte Private umsatzsteuerrechtlich selbständig sein muß oder nicht (vgl. Merkblatt II. 2.). Ich vertrete also den Standpunkt — und glaube auch, daß dies im wohlverstandenen Interesse des Verlagsbuchhandels liegt —, daß Voraussetzung für die Anwendung des § 7 UStG. auf die Lieferungen des Verlags ist

a) der Versand von der Buchdruckerei oder -binderei auf Grund beim Verleger vorliegender Bestellungen direkt an die Verlagskunden

und

b) der Erwerb des Empfängers zur gewerblichen Weiterveräußerung oder für eigene berufliche oder gewerbliche Zwecke einschließlich aller Behördenlieferungen.

Zweifel sind ferner aufgetaucht wegen des Begriffs der „fremden“ Buchdruckerei oder Buchbinderei, der in dem Merkblatt Verwendung gefunden hat. Hierzu möchte ich bemerken, daß m. E. unterschieden werden muß zwischen den gemischt-gewerblichen Verlagsbetrieben mit eigener Buchdruckerei und Buchbinderei und den Verlagen, die in rechtlich selbständigen Druckereien bzw. Buchbindereien herstellen lassen. Ich befürchte, daß lediglich die buchhalterisch selbständige Behandlung einer Druckereiabteilung oder Buchbindereiabteilung innerhalb einer rechtlich einheitlichen Firma nicht ausreicht, um die Voraussetzung, die vorstehend zu a) ausgeführt ist, zu erfüllen. Vielmehr wird man vom steuerrechtlichen Standpunkte aus — da ja nach der Auffassung des Reichsfinanzhofes Buchdruckerei und Buchbinderei zwei verschiedene Unternehmer, also verschiedene Rechtssubjekte sein sollen — fordern müssen, daß es sich bei Verlag und versendender Druckerei bzw. Buchbinderei um verschiedene Rechtssubjekte handelt, bei denen selbstverständlich auch dieselben Personen beteiligt sein können, z. B. ein Verleger, der seinen Verlag als Einzelfirma betreibt, gleichzeitig aber sämtliche Anteile einer Druckerei-G. m. b. H. besitzt.

Es ist ferner die Frage aufgeworfen worden, inwieweit die Umsatzsteuerfreiheit rückwirkend vom Verleger in Anspruch genommen werden könne. Grundsätzlich führt veränderte Rechtsprechung nicht dazu, bereits rechtskräftige Veranlagungen zugunsten oder zuungunsten der Steuerpflichtigen zu ändern. Hiernach kann also für die rückwirkende Inanspruchnahme des Privilegs in erster Linie nur das Jahr 1931 in Frage kommen, in einzelnen Fällen auch etwa noch nicht rechtskräftige Veranlagungen früherer Jahre. Praktisch aber fällt weiterhin stark ins Gewicht, daß für die rückwirkende Inanspruchnahme der buchmäßige Nachweis der steuerfreien Umsätze, wie er in verschärfter Form seit 1. Januar 1931 vorgeschrieben und auch im Merkblatt des Börsenvereins (I. 3.) erwähnt worden ist, geführt werden muß. Dies wird vermutlich bei allen Lieferungen des Verlags an Private nachträglich kaum noch möglich sein. Inwieweit eine nachträgliche Kennzeichnung der getätigten Umsätze in der Buchführung bei Lieferungen an den Handel noch möglich ist, wird von den Verhältnissen des Einzelfalles abhängen. Normalerweise wird die praktische Auswirkung des Privilegs auf den Verlagsbuchhandel erst mit der nächsten am 10. Oktober d. J. abzugebenden Voranmeldung einsetzen, bei der die nach der vorstehend geschilderten Rechtslage steuerfreien Umsätze erstmalig allgemein Berücksichtigung finden können.

Da nach dem Gesagten für den Verlagsbuchhandel die Kenntnis der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Privilegs gemäß § 7 UStG. namentlich im Hinblick auf den Erwerb zweck seiner Kunden von Belang ist, sei auch an dieser Stelle auf meine früheren Aufsätze über das gleiche Thema im Börsenblatt vom 21. Februar und 25. August 1931 hingewiesen. Mit Rücksicht darauf, daß nach der hier vertretenen Auffassung für